

28, Tierhygiene
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Tierhygiene

II: Aufgabenbereich

Gesunderhaltung von Haustieren durch adäquate Hygienemaßnahmen und Leistungssteigerung aller landwirtschaftlichen Nutztiere durch Schaffung möglichst optimaler Umweltbedingungen.

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. 1. Tätigkeit in einem Institut für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie in entsprechenden Instituten der landwirtschaftlichen Bildungsstätten, Tiergesundheitsdiensten, Tätigkeit bei Fachtierärztinnen/Fachtierärzten für Tierhygiene **4 Jahre**

Hierauf kann eine überwiegende Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene innerhalb tierärztlicher Arbeitsbereiche oder abwasserbiologischem Bereich bis zu **2 Jahren** angerechnet werden.

- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

1. Stall als Lebensraum der Tiere, Stallbau, Baustoffe, Wärmedämmung der Baustoffe, Wärmehaushalt des Stalles, Mikroklima des Stalles,
2. Grundkenntnisse der veterinärmedizinischen Epidemiologie.
3. Ethologische Gesichtspunkte für Umweltgestaltung, Tierschutz.

28, Tierhygiene
(1.3.2006)

4. Aufstallungssysteme, Stallleinrichtungen, Entmistungssysteme, Geruchs- und Lärmbelästigung und -beseitigung, Fütterungstechnologie, -hygiene. Zusatzstoffe, Be- und Entlüftung des Stalles, Belüftungsintensität, Klimatisierung des Stalles, schädliche Stallgase, Stalldesinfektion, Desinfektionsverfahren und Desinfektionsmittel.
5. Aufbau und Inhalt von Hygieneplänen in der Tierhaltung. Vorbeuge- und Hygienemaßnahmen in der Heimtierhaltung.
6. Weidehygiene
7. Grundkenntnisse über die Abwasserbehandlung sowie die seuchenhygienisch unbedenkliche landwirtschaftliche Verwertung von Kot und Abwasserschlämmen.
8. Bedeutung des Wassers, bakteriologische und chemische Wasseruntersuchung, Härte des Wassers, Wassergewinnung, Wasserversorgung.
9. Grundkenntnisse über Behandlungsverfahren und Risiken bei der Rückführung organischer Abfälle in die Landwirtschaft. Schlammverwertung.
10. Grundkenntnisse der Aerobiologie und über Messverfahren zur Erfassung von Bioaerosolen. Messgeräte für die Feststellung und Beurteilung des Stallklimas.
11. Bedeutung des Bodens, Bodenmikroorganismen, filtrierende Kraft des Bodens, Boden als Klimafaktor, Boden als Baugrund.
12. Die Wechselbeziehungen zwischen unbelebter Umwelt und Leistung der Tiere.
13. Die Bedeutung einer optimalen Umweltgestaltung je nach Alter und Nutzungsziel für die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung.
14. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Institute für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der landwirtschaftlichen Bildungsstätten, Tiergesundheitsdienste, Fachtierärztinnen/Fachtierärzte für Tierhygiene,
2. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.